1-1498

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 8.33!-PräsB/72

Schwächeperiode des Bundesheers;

Anfrage der Abgeordneten TÖDLING, Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 668/J 677 /A.B.

1972 m. 3.1. Aug. 1972

An die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Parlament 1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 9. Juli 1972 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat TÖDLING, Dr. ERMACORA und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 668/J, betreffend Schwächeperiode des Bundesheers, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 3:

Meine Bestrebungen waren ursprünglich darauf gerichtet, die mit der Umstrukturierung des Bundesheeres verständlicherweise verbundenen Schwächemomente his etwa Ende
Juni 1972 zu uberwinden. Dabei ging ich allerdings von
der Annahme aus, daß ein großer Teil der Umgliederungsmaßnahmen noch in der ersten Hälfte dieses Jahres getroffen werden kann.

Die Beratungen im Landesverteidigungsrat über die "Heeresgliederung 1972", eine wesentliche Grundlage für die beabsichtigte Änderung der Heeresorganisation, nahmen jedoch längere Zeit in Anspruch. Auf Grund einer Empfehlung des Landesverteidigungsrates

vom 29. Mai 1972 wurde in der Folge von der Bundesregierung am 6. Juni 1972 bezüglich der "Heeresgliederung
1972" ein Beschluß gefaßt, der es ermöglichte, mit der
vorgesehenen Umgliederung auf unterer Ebene zu beginnen.
Diesem Beschluß der Bundesregierung entsprechend wurden
bereits die ersten organisatorischen Maßnahmen in die
Wege geleitet.

Da sich sohin die Umstrukturierung des Bundesheers gegenwärtig noch in ihrem Anfangsstadium befindet, sind auch die mit ihr verbundenen Schwächemomente zu diesem Zeitpunkt noch nicht überwunden. Ich bin aber bemüht, diese Schwächemomente dem Umfang und der Zeit nach so gering wie möglich zu halten.

Zu 4:

Wie ich vorstehend ausgeführt habe, befinden sich die Maßnahmen zur Umgliederung des Bundesheers derzeit in ihrem Anfangsstadium. Einen Schwerpunkt dieser Maßnahmen bildet die Aufstellung der Bereitschaftstruppe gemäß Art. VIII Abs. 1 des Fundesgesetzes BGBl.Nr. 272/1971; eines gesonderten Vorschlages an die Bundesregierung bedarf es diesbezüglich nicht.

Ob und gegebenfalls in welchem Umfang die für Maßnahmen der Bundesregierung gemäß dem Abs. 2 des Art. VIII leg. cit. normierte Vcraussetzung eintreten wird, ist im Zeitpunkt der Aufstellung der Bereitschafts-truppe noch nicht feststellbar; ich kann daher gegenwärtig auch einen diesbezüglichen Vorschlag nicht unterbreiten.

19) Algust 1972 Marketin